

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 16. November 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 172.) Kürzung der Bezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 173.) Steuerabzug bei Gnadenvierteljahresbezügen. — (Nr. 174.) Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Versorgungsanwärtern. — (Nr. 175.) Vauausführungen an Küsterschulgehöften. — (Nr. 176.) Stundung und Verzinsung der überhobenen staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse. — (Nr. 177.) Laufanmeldung. — (Nr. 178.) Notenausgabe des Deutschen Evangelischen Gesangbuches. — (Nr. 179.) Aufnahme in das Kirchliche Auslandsseminar in Ilseburg a. H. — (Nr. 180.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1931.

(Nr. 172.) Kürzung der Bezüge des Pfarrerstandes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns durch Erlaß vom 21. Oktober 1931 — E. O. I 8248 — beauftragt, folgendes den beteiligten Kirchengemeinden, Geistlichen und Hinterbliebenen vorbereitend bekannt zu geben:

Die durch die Erlasse des Evang. Oberkirchenrats vom 2. Januar und 6. Juli 1931 — E. O. I 8651/30 und I 7439/31 (Kirchl. Amtsblatt 1931 S. 9 und 125 ff. — angeordneten Kürzungen der Bezüge des Pfarrerstandes bleiben bis auf weiteres bestehen mit der Maßgabe,

1. daß Kinderbeihilfen für Pflegekinder und Enkel mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab nicht mehr neu zu bewilligen sind;
2. daß die gemäß Abschnitt I Abschnitt 3 Absatz II der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 (R. G. B. Bl. S. 135 ff.) laufenden Grundgehaltszulagen (d. h. in staatszuschußfreien Kirchengemeinden und Verbänden), welche einen Jahresbetrag von 600,— RM. übersteigen, mit Wirkung ab 1. November d. J. allgemein zunächst um ein Drittel, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 600,— RM. hinab zu kürzen und soweit sie alsdann noch einen Jahresbetrag von 600,— RM. übersteigen, einer erneuten kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach besonderen Gesichtspunkten zu unterwerfen sind;
3. daß die Vorschriften der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen pp. vom 6. Oktober d. J. — R. G. Bl. I Seite 537 ff. — in Teil III Kap. V Abschnitt I über Pensionskürzung auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit Abs. 3 daselbst in Anpassung an ihre Handhabung gegenüber den preußischen Staatsbeamten auch bei der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes im Rahmen der für diese bestehenden Rechtslage sinntensprechend anzuwenden sind.

Nähere Anweisungen zur Ausführung von 2. und 3. werden demnächst ergehen.

Tab. IX. Nr. 2525.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1931.

(Nr. 173.) Steuerabzug bei Gnadenvierteljahresbezügen. RdErl. d. RMWuB. vom 29. August 1931, betr. Steuerabzug bei Gnadenvierteljahresbezügen (U III E 1802, U III D, A). — Pr. Bef.-Bl. S. 254.

Gnadenvierteljahresbezüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sind in allen Fällen Lohnsteuerpflichtig (RdErl. v. 2. Februar 1922, A 1708/21 und Abschnitt I Nr. 9 des RdErl. des Herrn Finanzministers vom 12. November 1926, II A 12 280 — Preuß. Bef.-Bl. S. 190). Für die Steuerpflicht ist es gleichgültig, ob die Bezüge an Hinterbliebene gezahlt werden oder an andere Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des gestorbenen Lehrers (Beamten) getragen haben.

Der Steuerabzug von den Gnadenvierteljahresbezügen ist ohne Rücksicht darauf, ob sie in voller Höhe oder nur zu einem Teil gezahlt werden, unter Berücksichtigung der für den gestorbenen Lehrer (Beamten) maßgebenden Lohnsteuerfreien Beträge und Ermäßigungen zu bewirken.

In dem vorliegenden Falle waren also zur Errechnung des einzubehaltenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn — vorausgesetzt, daß die steuerfreien Lohnbeträge nach der letzten Steuerkarte des Lehrers nicht erhöht waren —, für drei Monate je 100 RM. = 300 RM. als steuerfreier Lohnbetrag von den Gnadenvierteljahresbezügen abzusetzen.

Der vorstehende Erlaß ist beim Ableben von Geistlichen und Kirchengemeindebeamten sinngemäß anzuwenden.

Lgb. IV. Nr. 3926.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. November 1931.

(Nr. 174.) Besetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Versorgungsanwärtern.

Indem wir auf unsere schon früher in dieser Angelegenheit veröffentlichte Verfügung vom 3. Februar 1930 — XII 3176 — Kirchl. Amtsblatt 1930 S. 30/31 — Bezug nehmen, legen wir auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats den Kirchengemeinden erneut dringend nahe, bei Vergebung frei werdender Kirchengemeindebeamtenstellen nach Möglichkeit geeignete Versorgungsanwärter zu berücksichtigen. Da die Unterbringung der Versorgungsberechtigten große Schwierigkeiten bereitet, empfehlen wir den Kirchengemeinden, auch freiwerdende Angestelltenstellen mit geeigneten Versorgungsanwärtern zu besetzen.

Lgb. XI. Nr. 1663.

(Nr. 175.) Bauausführungen an Küsterschulgehöften.

Einige Einzelfälle geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Bauausführungen jeglicher Art an Küsterschulhäusern erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die erforderlichen Beschlüsse gefaßt sind und die kirchen- bzw. schulaufsichtliche Genehmigung erhalten haben.

Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen zwischen Kirchengemeinde und Schulverband und zur Herbeiführung klarer Rechtsverhältnisse ist eine Beachtung dieses Verfahrens unbedingt erforderlich.

Lgb. IV. Nr. 3844.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1931.

(Nr. 176.) Stundung und Verzinsung der überhobenen staatlichen Pfarrbefoldungszuschüsse.

In unserer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1931 Seite 142 Ziffer 4 in der vierten Zeile ist das Wort „vorigen“ zu streichen und dafür zu setzen: „folgenden“.

Lgb. IX. Nr. 2511.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1931.

(Nr. 177.) Taufanmeldung.

Nach Abschnitt I Ziffer 5 Abs. 1 der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) ist, wenn nur der Vater oder nur die Mutter eines Kindes der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehört, die Taufe des Kindes zulässig, falls zwei evangelische Paten bestellt werden und die evangelische Erziehung des Kindes gesichert erscheint. Gehören weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft an, so ist die Taufe zu versagen; nur unter besonderen Umständen kann der Gemeindefkirchenrat Ausnahmen genehmigen. Nach Ziffer 6 a. a. O. treten, soweit nach staatlichen Gesetzen statt der Eltern der Vater oder die Mutter allein oder ein Dritter über religiöse Kindererziehung und demgemäß über die Taufe zu bestimmen hat, in allen Fällen der Ordnung des kirchlichen Lebens, in denen die Eltern genannt sind, diese Personen an ihre Stelle.

Nach Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zur Ordnung des kirchlichen Lebens vom 4. November 1930 (R. G. u. V. Bl. S. 205) gilt die evangelische Erziehung des Kindes nur als gesichert, wenn der evangelische Teil der Eltern eine entsprechende Zusage abgibt. Sie hat entweder bei der Taufe in der Form, wie sie die Agende vorsieht, oder vor der Taufe in schriftlicher Form zu geschehen. **Die schriftliche Form ist grundsätzlich anzuwenden**, wenn der evangelische Elternteil bei der Taufe nicht anwesend ist, oder wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehören oder der Gemeindefkirchenrat ausnahmsweise die Taufe genehmigen will, oder wenn endlich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der Gemeindefkirchenrat es allgemein bestimmt.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 3. Oktober 1931 — E. O. I 1893 — angeordnet, daß in allen Fällen, in denen danach eine schriftliche Zusage der Erziehung des Kindes im evangelischen Glauben zu fordern ist, folgendes Formular durch die Pfarrämter einheitlich zu benutzen ist:

„Tauf-Anmeldung.

Hiermit melde ich das am geborene Kind zur Taufe an und verpflichte mich, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß es im evangelischen Glauben gemäß der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 Abschnitt II und III erzogen werde.

.....
Unterschrift.“

Wir weisen die Gemeindefkirchenräte auf diese Anordnung hin.

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte auf die in der „Ansprache zur Ordnung des kirchlichen Lebens vom 4. November 1930“, R. G. u. V. Bl. S. 205 ff. in Abs. 4, gegebenen ausführlichen Anregungen zur seelsorgerischen Beratung der Eltern erneut aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 3442.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1931.

(Nr. 178.) Notenausgabe des Deutschen Evangelischen Gesangbuches.

Die Notenausgabe des Deutschen Evangelischen (Auslands-) Gesangbuches ist nunmehr fertiggestellt. In Rücksicht auf die Bedürfnisse der Auslandsgemeinden und die Einführung des Gesangbuches sind drei verschieden ausgestattete, inhaltlich gleiche Ausgaben hergestellt worden.

Die 1. Ausgabe, einfach gebunden, mit gesprengeltem Schnitt, schlichter Prägung, in Blinddruck auf Vorderdeckel und Rückwand kostet im Buchhandel 3,— RM. das Stück. Sie ist in erster Linie für diejenigen Gemeinden bestimmt und geeignet, die in den Gottesdiensten Gesangbücher für die Besucher auszuliegen pflegen. Die Beschaffenheit des Schnittes ermöglicht es, etwa durch Stempelaufdruck die Bücher als Gemeindeeigentum kenntlich zu machen.

Die 2. Ausgabe ist für den Vertrieb bei Gemeindegliedern bestimmt. Ladenpreis 3,50 RM.

Eine 3. im Einband reicher ausgestattete Ausgabe (Goldschnitt, Deckel- und Rückenprägung in Gold, Schutzhülle usw.) ist zum Ladenpreis von 4,25 RM. erhältlich.

Bei Beschaffung von mindestens 20 Stück seitens einzelner Kirchengemeinden oder Geistlichen (oder durch Vermittlung kirchlicher Behörden) ermäßigen sich die Einzelpreise der drei Ausgaben auf 2,25 RM., 2,50 RM. und 3,— RM. Derartige Bestellungen sind unmittelbar an die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68/71, zu richten.

Den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten geben wir auf Erfordern des Evangelischen Oberkirchenrates und unter Hinweis auf die Bedeutung dieses weiteren Schrittes auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Kirchengesanges hiervon Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3790.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1931.

(Nr. 179.) Aufnahme in das Kirchliche Auslandsseminar in Jlsenburg a. S.

Für die Aufnahme in das Kirchliche Auslandsseminar in Jlsenburg a. S. können sich nur **Abiturienten** deutscher höherer Lehranstalten mit Aussicht auf Erfolg bewerben.

Der von den Seminarmitgliedern zu entrichtende Verpflegungsbeitrag beträgt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung zurzeit monatlich 50,— RM.

Lgb. VI. Nr. 3531.

(Nr. 180.) Geschenke:

1. Den Kirchen Roggow und Meeßow, Kirchenkreis Daber, von Brautpaaren anlässlich ihrer Trauungen je ein Paar Altargerzen.
2. Der Kirchengemeinde Pommernsdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, aus Spenden von Gemeindegliedern gelegentlich eines Gemeindefestes ein Harmonium im Werte von 400,— Reichsmark.
3. Der Kirchengemeinde Ueckermünde, Kirchenkreis gleichen Namens, von der Evangelischen Frauenhilfe eine Kirchenfahne.
4. Der Kirchengemeinde Schluschow, Kirchenkreis Lauenburg, von dem früheren Rittergutsbesitzer und Kirchenältesten Jöbst in Zoppot 100,— RM. zur Anschaffung eines Baufonds.
5. Der Kirche zu Wusterhanse, Kirchenkreis Neustettin, von der Patronin, Frau von Gehdebreck in Wusterhanse, ein Bahrtuch aus schwarzem Paramententuch im Werte von 122,— RM. und ein Kelchlöffel in Silberplattierung im Werte von 5,75 RM.
6. Der Kirche zu Rakebuhr von dem Schlossermeister Hensel jun. in Rakebuhr eine schmiedeeiserne Opfertruhe mit Fußgestell im Werte von 230,— RM.
7. Der Kirchengemeinde Klopen, Kirchenkreis Tempelburg, von der Frau Rentengutsbesitzerin Koch in Klopen eine neue schwarze Kanzelbekleidung im Werte von 40,— RM.
8. Der Kirchengemeinde Sahnitz, Kirchenkreis Bergen a. Rüg., von einem Gemeindegliede, das ungenannt bleiben will, eine Gedenkgedenktafel aus Granit im Werte von 800,— RM.
9. Der St. Petri-Kirche in Wolgast aus freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder: a) Eine Altarbekleidung aus dunkelgrünem Tuch im Werte von 100,— RM. — b) Ein kleiner Altarteppich im Werte von 40,— RM.
10. Der Kirchengemeinde Stolzenberg, Kirchenkreis Kolberg, von der Frauenhilfe Stolzenberg für die Friedhofskapelle ein Harmonium im Werte von 250,— RM.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

- a) Der Pastor Billnow in Daberkow, Kirchenkreis Treptow a. d. Toll., am 13. September 1931 im Alter von 53 Jahren 9 Monaten 22 Tagen.
- b) Der Pastor Ernst Dufft in Klein Mellen, Kirchenkreis Dramburg, am 5. Oktober 1931 im Alter von 53 Jahren 7 Monaten 10 Tagen.
- c) Der Pastor i. R. Wollermann in Kolberg, früher Pfarrer in Baerwalde, Kirchenkreis Neustettin, am 5. September 1931 im Alter von 64 Jahren 3 Monaten.

2. Ordiniert:

Die Hilfsdienstpflichtigen Pfarramtskandidaten Walter Rnieß zum Hilfsprediger in Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk;

Hildebrand Schwerin zum Hilfsprediger in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, am 11. Oktober 1931;

Georg Pauke zum Hilfsprediger in Groß Spiegel, Kirchenkreis Dramburg;

Lie. Claus Harms zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Neustettin am 18. Oktober 1931;

Hans Schulz zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Lauenburg am 25. Oktober 1931;
Johannes Hoyer zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Bütow am 1. November 1931;

Erich Lübke zum Hilfsprediger im Kirchenkreise Anklam am 18. Oktober 1931.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Rentner Carl Dehn in Fiddichow, Kirchenkreis Bahn, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt und dem Kirchschullehrer Kantor Hartmann in Hagen, Kirchenkreis Ueckermünde, anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchschulamt und dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Der Pastor Schmökel in Wiek a. Rügen, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

5. Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes:

Dem ehemaligen Pfarrer Mag. Joachim in Gelsenkirchen, früher in Stiepel, sind die Rechte des geistlichen Standes wieder verliehen worden.

6. Ernennung:

Der Pastor Rüsse in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, ist vom Provinzialkirchenrat am 22. Oktober 1931 zum Superintendenten des Kirchenkreises Jakobshagen ernannt worden.

7. Titelverleihung:

Superintendent Gottfried Pfannschmidt in Treptow a. d. Toll. ist am 6. September 1931 von der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald zum Doktor der Theologie promoviert worden.

8. Berufen:

- a) Der Pastor Rüsse in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor in Jakobshagen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. November 1931.
- b) Der Hilfsprediger Gülzow in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor der bisherigen I. Pfarrstelle daselbst zum 1. Oktober 1931.
- c) Der Pastor Hoffmann in Deutsch Eylau, Provinz Ostpreußen, zum Pastor in Saulin, Kirchenkreis Lauenburg, zum 1. Dezember 1931.
- d) Der Hilfsprediger Schmidt aus Barby a. d. Elbe zum Pastor in Patzig, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, zum 1. November 1931.
- e) Der Pastor Häußler in Ratowitz zum Pastor in Cröslin, Kirchenkreis Wolgast, zum 16. November 1931.

9. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Spantekow, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer von Schwerin, auf Burg Spantekow, Kreis Anklam, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Woißenthin, Kirchenkreis Greifenberg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Labuhn, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Zinnowitz, Kirchenkreis Uedom, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten, dem diesmal das Besetzungsrecht zusteht.

- e) Die Pfarrstelle in **Tessin**, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.
Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat zu richten.
- f) Die Pfarrstelle **Wustrow**, Kirchenkreis Schlawe, privaten Patronats, ist durch Ver-
setzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu
besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.
- g) Die Pfarrstelle in **Zezenow**, Kirchenkreis Stolz-Altstadt, privaten Patronats, ist
durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.
Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Rittergutsbesitzer Graf
von **Zizewitz** auf Zezenow, Kreis Stolz, zu richten.
- h) Die Pfarrstelle **Lüdershagen**, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch
Veretzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Die Be-
setzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Konsisto-
rium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Helmuth Schreiner: Der Nationalsozialismus vor der Gottesfrage; Illusion oder Evange-
lium? Wichern-Verlag, Berlin-Spandau.
2. „Glaube und Tat 1932.“ Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Her-
ausgegeben von H. Lüft, Reichssekretär der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Preis 55 Pf.
Eichenkreuz-Verlag, Wuppertal-Barmen. Bei Abnahme von mindestens 20 Stück werden 10 Prozent
Rabatt gewährt.
3. D. Gerhard Jüllfrug: „Hilfe für die Lebensmüden“ (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1931
Seite 171). Partiepreise. 1 Stück 50 Pf. zuzügl. Porto, 20 Stück je 45 Pf. zuzügl. Porto, 50 Stück je
40 Pf. zuzügl. Porto, 100 Stück je 35 Pf. zuzügl. Porto. Bestellungen sind zu richten an die Ständige
Kommission zur Bearbeitung der Selbstmordfrage, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.
4. Lebende Kirche. Eine Antwort an die Gottlosenbewegung von Pfarrer Dr. phil. Erich
Schiller, Berlin. 64 Seiten. Krantz-Verlag, Berlin SW. 68. Preis brosch. 1,20 RM.

Notizen.

1. Einer Bitte des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland entsprechend, weisen wir die
Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden erneut auf den Bezug der Zeitschrift „Das Evangelische
Deutschland“ hin. Bezugspreis 8 RM. jährlich zuzüglich 80 Pf. Bestellgeld.
 2. Pastorenlehrgang der Apologetischen Centrale vom 25. bis 29. Januar 1932 im Johannes-
stift bei Spandau steht unter dem Gesamthema: „Gottlosenbewegung und die Kirche.“
 3. Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin hat sein Büro von Berlin
N. 24, Oranienburger Str. 13/14, nach Berlin N. 24, Monbijou-Platz 10, verlegt. Die
Telephonnummer (D. 1 Norden 2507—2508) bleibt unverändert.
 4. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Verbandes für Evange-
lische Auswandererfürsorge zur Empfehlung der auf den 3. Advent 1931 (13. Dezember 1931) ausge-
schriebenen Kirchenkollekte für die Auswandererfürsorge bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
 5. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Komitees für Deutsche
Evangelische Seemannsmission zur Empfehlung der auf Sonntag, den 3. Advent (13. Dezember 1931),
ausgeschriebenen Kirchenammlung für die Seemannsmission bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
 6. Dieser Nummer liegt die Nr. 11 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.
- Sehr geräumige, sonnige 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Bad, Zentralheizung, Gas, elek-
trischem Licht, auf Wunsch auch mit Garten, für Emeritus oder Pfarrwitwe mit Kindern geeignet, ist
in Messenthin bei Stettin sofort zu vermieten. Ohne Garten und Heizung 70,— RM. monatlich.
Anfragen sind zu richten an Dr. Sauer, Stettin, Augustastr. 5.